

Merkblatt Gesamterneuerungswahlen 2025-2028

Wahlvorschläge und Stimmzettel für die Gesamterneuerungswahlen vom 22. September 2024 der Ortsgemeinde Gams

Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Ortsgemeinde Gams (Ortspräsident/in, Mitglieder des Ortsverwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) für die nächste Amtsdauer 2025 bis 2028 finden am **22. September 2024** statt (1. Wahlgang). Ein allfälliger 2. Wahlgang würde am 24. November 2024 durchgeführt.

Stimmzettel

Der Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel», den Wahlkreis, das Datum und den Gegenstand der Wahl. Er enthält:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung. Die bisherigen Kandidaten werden zuerst aufgeführt;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Die amtlichen Stimmzettel werden durch die Ortsgemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmrechtsausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Es gibt keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr.

Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtert dem Stimmbüro die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.

Wahlvorschlag

Für jede kandidierende Person, die auf dem Stimmzettel aufgeführt werden soll, ist der Ortsverwaltungskanzlei ein gültiger schriftlicher Wahlvorschlag einzureichen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge bis spätestens **Freitag, 5. Juli 2024, 12.00 Uhr**, bei der Ortsverwaltungskanzlei Gams, Fässlerhuus, Grabserstrasse 3, 9473 Gams eintreffen.
- Bei einem allfälligen 2. Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 30. September 2024, 12.00 Uhr bei der Ortsverwaltungskanzlei Gams eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind
 - b) Es dürfen nur wählbare Kandidaten (Gamser Ortsbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist also nicht mehr möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.

Merkblatt Gesamterneuerungswahlen 2025-2028

Wahlvorschläge und Stimmzettel für die Gesamterneuerungswahlen vom 22. September 2024 der Ortsgemeinde Gams

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden und der Unterzeichnenden sowie die Zustimmungserklärungen der Kandidaten zur Kandidatur. Das Geburtsdatum wird nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt.

- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Kandidaten und Unterzeichner können ihre Unterschrift nach Einreichung der Wahlvorschläge nicht zurückziehen.
- e) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

Kosten für Stimmzettel

Die Druck- und Versandkosten für die amtlichen Stimmzettel trägt die Ortsgemeinde Gams. Da es keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr gibt, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen mit keinen Kosten verbunden.

Formulare

Die Ortsverwaltungskanzlei Gams stellt die einheitlichen Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen (zu jeder einzelnen Behörde) zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei der Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden **im zweiten Wahlgang** automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Ortsverwaltungskanzlei hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt werden). Dieser Entscheid wird bei den Anschlagstellen sowie im «Werdenberger & Obertoggenburger» als amtlichem Publikationsorgan veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

Merkblatt Gesamterneuerungswahlen 2025-2028

Wahlvorschläge und Stimmzettel für die Gesamterneuerungswahlen vom 22. September 2024 der Ortsgemeinde Gams

Fristen

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
05. Juli 2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Ortsverwaltungskanzlei Gams eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Jedermann/frau
31. Juli 2024	Materialablieferung an Abraxas Informatik AG	Ortsverwaltungskanzlei
30. August 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Ortsverwaltungskanzlei
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro Ortsgemeinde Gams
30. September 2024	Wahlanmeldeschluss für einen allfälligen 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Ortsverwaltungskanzlei Gams eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Jedermann/frau
09. Oktober 2024	Materialablieferung an Abraxas Informatik AG	Ortsverwaltungskanzlei
31. Oktober 2024	Für einen 2. Wahlgang müssen die Stimmberechtigten spätestens an diesem Tag im Besitz des Stimmmaterials sein.	Ortsverwaltungskanzlei
24. November 2024	Wahltag eines allfälligen 2. Wahlgangs	Stimmbüro Ortsgemeinde Gams

Weitere wichtige Hinweise

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Ausfüllen der Stimmzettel	Die amtlichen Stimmzettel (mit vorgedruckten Namen der Kandidierenden und mit leeren Linien) dürfen auch mit Namen von anderen wählbaren Personen ausgefüllt werden. Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden. Gezählt werden nur jene Namen, bei denen das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282 ^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1); ◆ Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11); ◆ Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1); ◆ Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgekürzt WAG (sGS 125.3);